



Benutzungsordnung für die Abstellplätze für Fahrzeuge auf dem Grund- stück, Rheinstraße 23, 76470 Ötigheim

§ 1 Betreiberin

Die Betreiberin ist die Gemeinde Ötigheim, Schulstraße 3, 76470 Ötigheim,
Tel: 07222/ 91 97 - 0.

§ 2 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

Die Abstellplätze befinden sich im Eigentum der Gemeinde Ötigheim und werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Abstellplätze auf dem Grundstück, Rheinstraße 23, 76470 Ötigheim und ist für alle Nutzer verbindlich, die sich auf dem Gelände des Abstellplatzes aufhalten. Nutzungsberechtigt ist nur, wer das Benutzungsentgelt entrichtet.

§ 3 Abgrenzung der Nutzung

- (1) Der Abstellplatz steht vorrangig den Einwohner/innen der Gemeinde Ötigheim zum Abstellen von Wohnwagen zur Verfügung. Private haben dabei Vorrang vor gewerblichen Nutzern. Bei vorhandenem Platzangebot ist auch das Abstellen von Fahrzeugen gemäß § 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) möglich und zulässig.
- (2) Der Abstellplatz ist nur für Fahrzeuge freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind (gilt auch für Saisonkennzeichen) und ein gültiges TÜV-Zeichen vorweisen können.
- (3) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
- (4) Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen innerhalb des Wohnmobilabstellplatzes ist nicht zulässig.
- (5) Sämtliche andere Nutzungen sind ausgeschlossen.



§ 4 Erlaubnis

Das Abstellen der Fahrzeuge im Sinne des § 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ötigheim. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn ein gültiger Nutzungsvertrag zwischen Gemeinde und den Nutzern abgeschlossen und das Benutzungsentgelt entrichtet wurde. Die Gemeinde behält sich vor, z.B. bei ungebührlichem Verhalten oder nicht bestimmungsgemäßer Nutzung des Stellplatzes die Erlaubnis zu widerrufen und ggfs. einen Platzverweis zu erteilen. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich die Gemeinde.

§ 5 Nutzung des Abstellplatzes

- (1) Die ausgewiesenen Abstellplätze stehen ausschließlich für die unter § 3 Abs. 1 genannten Nutzungen zur Verfügung.
- (2) Auf dem Abstellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung. Es muss mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- (3) Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend auf dem zugewiesenen Stellplatz zu erfolgen.
- (4) Für die Benutzung des Abstellplatzes wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist für alle Personen verbindlich, welche ein Fahrzeug abstellen. Zahlungspflichtig ist der jeweilige Halter oder Nutzer des Fahrzeuges. Das Entgelt wird fahrzeugbezogen erhoben. Das Entgelt wird mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Abstellplatz zur Zahlung fällig und ist im Voraus zu entrichten.
- (5) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Jeder Nutzer erhält einen Schlüssel zum ungehinderten Zugang. Das Tor ist nach Verlassen des Abstellplatzes zu schließen und zu verriegeln. Bei Verlust des Schlüssels werden die tatsächlichen Kosten und der Verwaltungsaufwand für dessen Ersatz fällig.
- (6) Zuwiderhandlungen oder Nichtbezahlung des Benutzungsentgelts werden mit Beendigung des Nutzungsvertrages geahndet und strafrechtlich verfolgt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.
- (7) Hunde und sonstige Haustiere sind auf dem Abstellplatz verboten.
- (8) Verboten sind:
 - a. Das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,



- b. das freistehende Lagern von Gasflaschen am Wohnmobil,
 - c. das Freihalten von Stellplätzen,
 - d. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
 - e. alle weiteren Nutzungen außerhalb der Regelungen des § 3.
- (9) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Platz ist eingeschränkt.

§ 6 Benutzungsentgelt

Für das Abstellen der Fahrzeuge wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Dieses beträgt 40,00 €/Monat brutto inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer und ist unabhängig vom Fahrzeug. Die Kosten für den Strombezug sind im Entgelt inbegriffen.

§ 7 Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde Ötigheim nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder seiner Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Der Stellplatzbenutzer stellt die Gemeinde frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- (3) Eine Überwachung des Stellplatzes/der Fahrzeuge findet nicht statt.
- (4) Für sämtliche Schäden die der Nutzer des Stellplatzes verursacht hat, haftet er vollumfänglich.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

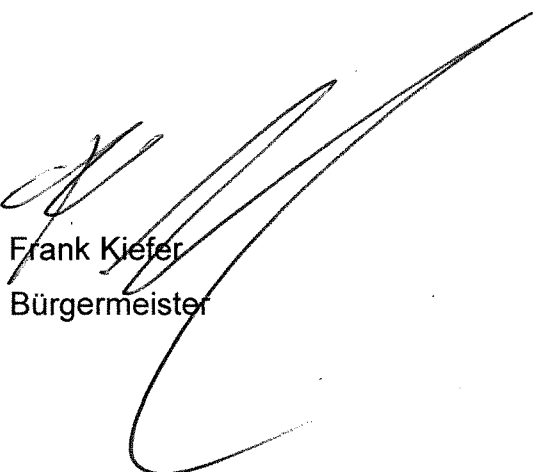
Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Ötigheim die Benutzung des Abstellplatzes untersagen.



§ 9 Anordnung für den Einzelfall

Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Ötigheim ist Folge zu leisten; das eingesetzte Personal ist berechtigt, Platzverweise auszusprechen. Kommt der Nutzer der Verpflichtung, den Platz zu räumen nicht nach, ist die Gemeinde Ötigheim berechtigt, die Räumung des Abstellplatzes auf Kosten des Nutzers durchzuführen. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

Ötigheim, den 20.12.2022


Frank Kiefer
Bürgermeister